

AMTSBLATT DER GEMEINDE

LENZKIRCH

SAIG • KAPPEL • RAITENBUCH • GRÜNWALD



Donnerstag, 31. August 2023

Nr. 35

72. Jahrgang

Der Schwimmbad Förderverein Kappel präsentiert:

KINO OPEN-AIR

Sonntag, 3. September 2023
Beginn 20:30 Uhr
Eintritt 7 €

FREIBAD

EIN FILM VON DORIS DÖRRIE

Freibad Kappel, Erlenbachweg 50, 79853 Lenzkirch

Nur bei guter Witterung

Bitte bringen Sie für sich warme Kleidung und ggf. eine Decke mit

WICHTIGE RUFNUMMERN**GEMEINDEVERWALTUNG LENZKIRCH
UND BÜRGERBÜRO IM RATHAUS**

07653 / 684 - 0

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag + Donnerstag zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr
 (und nach Vereinbarung)

Bauhofleiter	Hartwig Frank	684-51
Wassermeister	Thomas Raufer	684-52
Tourist-Information Lenzkirch (Kurhaus)		07652/1206-8401

BEREITSCHAFTSDIENSTE**ÄRZTLICHER NOTDIENST**

116 117

an Wochenenden und Feiertagen rund um die Uhr
 Montag, Dienstag, Donnerstag 18.00 - 8.00 Uhr
 Mittwoch 13.00 - 8.00 Uhr, Freitag 16.00 - 8.00 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTDIENST 01801-116116

WICHTIGE RUFNUMMERN

Notruf		110
Feuerwehr/Rettungsdienst		112
Feuerwehr Lenzkirch		
Kommandant Jürgen Lindner	0170/7300505	
Feuerwehr Saig		
Kommandant Michael Birkenberger		443
Feuerwehr Kappel		
Kommandant Pirmin Winterhalder		964333
Feuerwehr Raitenbuch		
Kommandant Ulrich Ruth		961645
Polizei Lenzkirch		96439-0
Polizei Titisee-Neustadt		07651/9336-0
Forstverwaltungen:		
Gemeindeförster Lenzkirch Andreas Schellbach		464
F.F. Forstrevier Julian Wille	0175/222 93 67	
Energiedienst		07623/92-0
Störungsnummer für Kunden rund um die Uhr		07623/92-1818
PYUR ehem. Primacom (Störung)		030 2577777
täglich 8.00 - 22.00 Uhr		
Postagentur		960879
Heliosklinik Neustadt		
Sprechstunden: Sa., So. + Feiertag von 10.00 - 18.00 Uhr		07651/29-0
Krankentransporte (sitzend)		07656/221
Familienwerk Sölden e.V. - ehemals Dorfhelferinnenstation		
Stefanie Di Mauro	07651/9722338	
	0176/17612563	
stefanie.dimauro@familienwerk-soelden.de www.familienwerk-soelden.de		
Sozialstation Hochschwarzwald		
Leitung: Felix Vogelbacher		07651/1464
Integrationsfachdienst, Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber		
		0711/250832800
info@freiburg@ifd.3in.de, www.ifd-be.de		
Beratungsstelle für ältere Menschen Hochschwarzwald		07651/911834
Lebenshilfe Südschwarzwald e. V.		07651/936260
Essen auf Rädern Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald		
Wendelin Schuler		07651/911834
Diakonisches Werk Breisgau-Hochschwarzwald		07651/9399-0
www.onlineberatung-diakonie-baden.de		
Fachstelle Sucht, bwlV		07651/2422
fs-freiburg@bw-lv.de		
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.		0761/36122
info@bsvsb.org, www.bsvsb.org		
Tierschutzverein Hochschwarzwald e. V.		07655/9331389
oder mobil 0176/45674676 und 017699556125		
info@tierschutz-hochschwarzwald.de		
www.tierschutz-hochschwarzwald.de		

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) – Ausschreibung des Jahresprogramms 2024****Sie wollen Ihr Haus 2024 umfassend modernisieren oder umnutzen?**

Das Land Baden-Württemberg gibt Zuschüsse von 30 % Ihrer Nettokosten, max. 50.000 € bzw. 60.000 € je Wohnung, und zwar für ältere Häuser in der historischen Ortslage. Es dürfen in diesem Jahr Wohnbauprojekte aus Siedlungen bis in die 1970er Jahre hinein eingereicht werden, wenn diese Siedlungen mit der historischen Ortsmitte zusammengewachsen sind und Entwicklungsbedarf besteht.

Mit dem ELR sollen zudem bioökonomiebasierte Bauweisen gefördert werden. Dazu zählt die Anwendung ressourcenschonender, CO2 bindender Baustoffe wie Holz. Beim überwiegenen Einsatz nachwachsender Rohstoffe -in der Regel dürfte das vor allem Holz sein -, wird der Fördersatz um 5%-Punkte erhöht. Bei Umnutzung von Wohnraum beträgt der Fördersatz bis zu 35%, max. 65.000,-€/Wohnung, bei Modernisierung bis zu 35%, max. 55.000,-€/Wohnung.

Förderprogramm hierfür ist das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Die Ausschreibung für das Jahresprogramm 2024 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum wurde vom Ministerium Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MLR) veröffentlicht.

Die Ausschreibungen und Antragsformulare können unter folgendem Link abgerufen werden: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>

Die Anträge sind zunächst bei der Gemeinde in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

Abgabetermin hierfür ist spätestens

Freitag, 1. September 2023.

Für eventuelle Rückfragen stehen Ihnen zu Verfügung:

Gemeinde Lenzkirch, Frau Warschau (07653 / 684-28)
 Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald,
 Frau Rombach (0761 / 2187-5317)
 Regierungspräsidium Freiburg, Herr Weisser (0761 / 208-1261)
 oder Frau Herr (0761 / 208-1228)

IMPRESSUM

Das Mitteilungsblatt „Amtsblatt der Gemeinde Lenzkirch“ mit den Amtlichen Bekanntmachungen erscheint wöchentlich am Donnerstag und kann für einen Bezugspreis von 17,52 Euro im Jahr abonniert werden (bei Postversand erhöhte Kosten).

Herausgeber:
 Gemeindeverwaltung Lenzkirch
 Telefon 07653/684-0
 E-mail: info@lenzkirch.de
 Internet: www.lenzkirch.de

Vereins. Für die Veröffentlichung von Vereinsmitteilungen und anderen Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
 Bürgermeister Andreas Graf
 oder die/der von ihm Beauftragte

Für den Anzeigenteil, Druck & Verteilung:
 Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
 Meßkircher Straße 45
 78333 Stockach
 Tel. 07771 9317-11
 Fax 07771 9317-40
 anzeigen@primo-stockach.de
 www.primo-stockach.de

Verantwortlich für die Kirchen- und Vereinsmitteilungen:
 Die jeweilige Kirche bzw. die/der Vorsitzende des jeweiligen

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Lenzkirch am 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer

ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.

- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen

sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanhänge eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden

oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Funkwasserzähler/Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wah-

rungeinerberechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2). Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
3. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Instal-

lationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl

und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen.

(2) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(3) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:

1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.
4. Bei Bedarf oder Störungssuche

(3) Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die von der Gemeinde beauftragten Dritten.

(4) Digitale Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen ausgelesen. Hierfür wird die Gemeinde dem Anschlussnehmer die Arbeitszeit des Beauftragten der Gemeinde die für die Ablesung benötigt wird, sowie eine Verwaltungsgebühr in Rechnung gestellt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschossfläche. Die zulässige Geschossfläche wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 34 ermittelt. Bei der Ermittlung der Geschossfläche wird das Ergebnis auf zwei Nachkommastellen gerundet. Ist die Ziffer an der dritten Nachkommastelle größer als vier, wird aufgerundet, andernfalls wird abgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 30 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche.

(2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche

fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 oder 2 zulässige Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

§ 31 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung der mit der Baumassenzahl vervielfachten Grundstücksfläche durch 3,5.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

§ 32 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Grundflächenzahl oder die Grundfläche und die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächen- oder Baumassenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Grundflächenzahl bzw. die Größe der zulässigen Grundfläche und die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als zulässige Geschossfläche die mit der Grundflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse vervielfachte Grundstücksfläche bzw. die mit der Zahl der Vollgeschosse vervielfachte zulässige Grundfläche.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse im Sinne des Absatzes 1 das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(4) Ist im Einzelfall eine größere als die nach Abs. 1 zulässige Grundfläche bzw. höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse genehmigt, so ist diese der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(5) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan fest-

gesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese der Ermittlung der Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 zugrunde zu legen.

(6) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 5 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 30 bis 32 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 30 bis 32 entsprechende Festsetzungen enthält, beträgt die Geschossflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird:

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschoßflächenzahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1	0,3
	2	0,4
2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,0
	4 und 5	1,1
3. in besonderen Wohngebieten bei	1	0,5
	2	0,8
	3	1,1
	4 und 5	1,4
6 und mehr	1,6	
	1	0,5
2 und mehr	0,8	
	5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1
2		1,6
3		2,0
4 und 5		2,2
6 und mehr		2,4
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2

(2) Die Art des Baugebiets i.S. von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschossflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse

1. die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
2. soweit keine Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist,
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse zugrunde gelegt. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO; zugrunde zu legen ist im Falle des Satzes 1 Nr. 1 die im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan, im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung der LBO.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,2.

(5) Ist in Fällen des Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 im Einzelfall eine höhere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
 § 34 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken im Außenbereich

(1) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse. Dabei werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.

(2) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss, gilt als Geschossfläche die tatsächlich vorhandene Baumasse geteilt durch 3,5, mindestens jedoch eine Geschossflächenzahl von 0,3.
 § 35 Sonderregelungen

(1) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit einer Geschossflächenzahl von 0,2 vervielfacht.

(2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3.

§ 36 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschossflächenzahl oder Geschossfläche bzw. genehmigte höhere Geschossfläche überschritten oder eine größere Geschossflächenzahl oder Geschossfläche allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 34 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 37 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 3,94 Euro.

§ 38 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
3. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
4. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
5. in den Fällen des § 36 Abs. 1 Nr. 4
 - a) mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplans bzw. dem Inkrafttreten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühes-

tens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung;

6. in den Fällen des § 36 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 50 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

§ 39 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 40 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 41 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 42 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 43 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Q ₃ = 4 (Q _n 1,5 und 2,5)	3,90 €/Monat
Q ₃ = 10 (Q _n 3,5 und 5(6))	7,50 €/Monat
Q ₃ = 16 (Q _n 10)	11,40 €/Monat
Q ₃ = 25 (bis DN 50)	36,80 €/Monat
Q ₃ = 63 (bis DN 80)	63,90 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig eingebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 44 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 45) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,34 Euro.

(2) Wird ein Bauwasseranschluss oder ein sonstiger beweglicher Wasseranschluss verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr eine Pauschale von 50,00 Euro.

§ 45 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 46 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 47 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 43 und 44 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 44 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 46 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 43 und § 44 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 48 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen zum nächsten Vorauszahlungstermin.

(2) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 43) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 44 Abs. 2 sowie des § 46 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 49 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind

Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung*§ 50 Anzeigepflichten*

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 52 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesund-

- heit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- § 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern*
- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte

Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 01.01.2013 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Lenzkirch, den 30.06.2023

gez.
Andreas Graf
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nachruf

Herr Johann König

ist im Alter von 93 Jahren verstorben.

Herr Johann König war von 1959 bis 1968 Gemeinderat der ehemaligen Gemeinde Kappel.

Er trat im Alter von gerade einmal 15 Jahren am 19. März 1944 in die Freiwillige Feuerwehr Kappel ein. Am 8. März 1969 wurde er zum Hauptfeuerwehrmann befördert.

Nach 46 Jahren, in denen er sich für die Sicherheit seiner Mitbürgerinnen und Mitbürger in Kappel einbrachte, wechselte er 1990 von den Aktiven in die Reihen der Altersmannschaft, wo er dann 2005 zum Ehrenmitglied der Feuerwehr Kappel ernannt wurde.

Mit dem Tod von Johann König trauert die Feuerwehrabteilung Kappel um einen guten Feuerwehrkameraden.

Für seine Verdienste zum Wohle der Gemeinde und des Ortsteils Kappel werden wir ihn in dankbarer Erinnerung behalten. Unser Mitgefühl gilt den Angehörigen.

Lenzkirch, im August 2023

Für die Gemeinde Lenzkirch
Andreas Graf, Bürgermeister

Für den Ortschaftsrat Kappel
Roland Berr, Ortsvorsteher

Für die Feuerwehr Abteilung Kappel
Pirmin Winterhalder, Abteilungskommandant

AKTUELLES AUS DEM RATHAUS

**Wochenmarkt
in Lenzkirch**
jeden Samstag von 8-12 Uhr
auf dem Kirchplatz

**Breitbandausbau Gemeinde Lenzkirch – Saig**

In Kalenderwoche 36/2023, am 4. September 2023, werden die Bauarbeiten für den Breitbandausbau beginnen.

Die Firma Kabel & Tiefbau wird zunächst die Baustelle einrichten.

Hierfür sind ca. 2 Tage vorgesehen.

Im Anschluss wird mit den Arbeiten der Hausanschlüsse im Hochfirstweg begonnen.

Unter folgendem Link kommen Sie zur Projektseite des Zweckverbandes Breitband Breisgau-Hochschwarzwald:

https://www.breisgau-hochschwarzwald.de/pb/Breisgau-Hochschwarzwald/Start/Wirtschaft+_+Mobilitaet/lenzkirch.html

Hier erhalten Sie Infos über den aktuellen Ausbau sowie weitere nützliche Infos.

Bürgerstiftung Lenzkirch

Die Bürgerstiftung Lenzkirch wurde 2005 ins Leben gerufen. Zweck dieser Stiftung ist die Förderung der Sozialarbeit in der Gemeinde Lenzkirch, insbesondere die Hilfe in Notlagen von Einwohnern der Gemeinde.

Ziel ist es, unabhängig von der Finanzlage der „öffentlichen Hand“ Gutes zu tun und denen zu helfen, die unverschuldet in finanzielle Nöte geraten sind.

Was wird unterstützt?**Hier einige Beispiele:**

- Zuschuss bei Ersatzbeschaffungen (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine...)
- Einmalige Übernahme einer Monatsmiete oder Nebenkostenabrechnung
- Unterstützung beim Eigenanteil von Arztrechnungen
- Übernahme der Kosten für Kinderferienmaßnahmen

Wer wird unterstützt?

1. Bürger*innen der Gemeinde Lenzkirch, die von einer öffentlichen Stelle Sozialleistungen beziehen.

Bsp:

- Bürgergeld
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Berechtigungsschein Tafel

2. Bürger*innen der Gemeinde Lenzkirch, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind

Unsere aktuelle Aktion:**Gewährung eines Inflationszuschusses!**

Bürger*innen, die Sozialleistungen erhalten, sind besonders von der aktuell sehr hohen Inflation betroffen.

Viele wissen nicht, wie Sie die teuren Einkäufe, die höhere Strom- oder Heizkosten bezahlen sollen.

Hier möchten wir mit einem **einmaligen** Zuschuss helfen und unterstützen!

Bürger*innen aus der Gemeinde Lenzkirch, die von einer öffentlichen Stelle Sozialleistungen erhalten, können **formlos** einen schriftlichen Antrag auf einen Inflationszuschuss beantragen.

Folgende Angaben werden dazu von Ihnen benötigt:

- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)
 - Anzahl der Familienmitglieder
 - Nachweis über den Erhalt einer Sozialleistung (Wohngeld, Berechtigungsschein Tafel...)
 - Angabe darüber, wofür das Geld benötigt wird
 - Bankverbindung
- (sie können auch den Antrag auf dieser Rückseite ausfüllen und abgeben!)

Alle Angaben und Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt!

Über die Höhe des Zuschusses wird dann per Einzelfallentscheidung entschieden.

Bitte senden Sie hierfür Ihren Antrag an:

Gemeinde Lenzkirch

Kirchplatz 1

79853 Lenzkirch

oder per E-Mail an: l.raisser@lenzkirch.de

oder kommen Sie persönlich bei uns vorbei.

Scheuen Sie sich nicht, wir helfen gerne!

Wenn Sie spenden möchten!

Wenn Sie mithelfen und die Bürgerstiftung unterstützen möchten, können Sie dies durch eine Überweisung auf eines der folgenden Konten vornehmen.

Sparkasse Hochschwarzwald

IBAN: DE69 1004 0004 0003 29

oder

Volksbank Freiburg

IBAN: DE22 6809 0000 0017 9616 08

Weitere Informationen zur Bürgerstiftung finden Sie auf unserer Homepage **www.lenzkirch.de**, Rubrik Bürger, Gesundheit/Stiftungen, Bürgerstiftung Lenzkirch oder

gerne können Sie sich direkt an die Gemeindeverwaltung, Herrn Florian Eichin (Tel. 684-39) wenden.

Herzliche Grüße

Andreas Graf

Bürgermeister / Vorsitzender der Bürgerstiftung

ANTRAG zur Gewährung des Inflationszuschusses für Bürger*innen der Gemeinde Lenzkirch

Vorname/Nachname

Straße/Hausnummer

Telefonnummer

E-Mail

Anzahl Familienmitglieder: _____

Ich lege folgenden Nachweis über den Erhalt von Sozialleistungen bei:

Das Geld benötige ich/benötigen wir für

Bankverbindung:

Name der Bank

IBAN DE _____

Alle Angaben und Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt! Über die Höhe des Zuschusses wird dann per Einzelfallentscheidung entschieden.

Bitte senden Sie hierfür Ihren Antrag an: Gemeinde Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch oder per E-Mail an I.raisser@lenzkirch.de oder bringen Sie ihn persönlich bei uns vorbei.

Bürgerstiftung Lenzkirch

Bürgerstiftung Lenzkirch

**JETZT
Inflationszuschuss
beantragen!**

Wenn Sie spenden möchten!

Wenn Sie mithelfen und die Bürgerstiftung unterstützen möchten, können Sie dies durch eine Überweisung auf eines der folgenden Konten vornehmen.

Sparkasse Hochschwarzwald
IBAN DE69 1004 0004 0003 29

oder
Volksbank Freiburg
IBAN DE22 6809 0000 0017 9616 08

Bitte geben Sie den Verwendungszweck „Bürgerstiftung“ und Ihre Adresse an!

Weitere Informationen zur Bürgerstiftung finden Sie auf unserer Homepage www.lenzkirch.de, Rubrik Bürger, Gesundheit/Stiftungen, Bürgerstiftung Lenzkirch oder Sie wenden sich direkt an die Gemeindeverwaltung, Herrn Florian Eichin (Tel. 07653/684-39).



**NEU – Aktion in 2023:
Gewährung eines Inflationszuschusses!**

Antrag zum Inflationszuschuss für Bürger*innen, die Sozialleistungen erhalten.

Unterstützungsleistungen der Bürgerstiftung Lenzkirch.

Wir freuen uns über Spenden.



LENZKIRCH

Bürgerstiftung Lenzkirch

**Unsere aktuelle Aktion:
Gewährung eines
Inflationszuschusses!**

Bürger*innen, die Sozialleistungen erhalten, sind besonders von der aktuell sehr hohen Inflation betroffen. Viele wissen nicht, wie Sie die teuren Einkäufe, die höheren Strom- oder Heizkosten bezahlen sollen.

Hier möchten wir mit einem einmaligen Zuschuss helfen und unterstützen!

Bürger*innen der Gemeinde Lenzkirch, die von einer öffentlichen Stelle Sozialleistungen erhalten, können formlos einen schriftlichen Antrag auf einen Inflationszuschuss beantragen.

Folgende Angaben werden dazu von Ihnen benötigt:

- Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse)
 - Anzahl der Familienmitglieder
 - Nachweis über den Erhalt einer Sozialleistung (Wohn-geld, Berechtigungsschein Tafel ...)
 - Angabe darüber, wofür das Geld benötigt wird
 - Bankverbindung
- (Sie können auch den Antrag auf dieser Rückseite ausfüllen und abgeben!)

Alle Angaben und Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt! Über die Höhe des Zuschusses wird dann per Einzelfallentscheidung entschieden.

Bitte senden Sie hierfür Ihren Antrag an: Gemeinde Lenzkirch, Kirchplatz 1, 79853 Lenzkirch oder per E-Mail an I.raisser@lenzkirch.de oder kommen Sie persönlich bei uns vorbei.

Scheuen Sie sich nicht, wir helfen gerne!

Die Bürgerstiftung Lenzkirch wurde 2005 ins Leben gerufen. Zweck dieser Stiftung ist die Förderung der Sozialarbeit in der Gemeinde Lenzkirch, insbesondere die Hilfe in Notlagen von Einwohnern der Gemeinde.

Ziel ist es, unabhängig von der Finanzlage der „öffentlichen Hand“ Gutes zu tun und denen zu helfen, die unverschuldet in finanzielle Nöte geraten sind.

Was wird unterstützt?

Hier einige Beispiele:

- Zuschuss bei Ersatzbeschaffungen (z. B. Kühlschrank, Waschmaschine ...)
- Einmalige Übernahme einer Monatsmiete oder Nebenkostenabrechnung
- Unterstützung beim Eigenanteil von Arztrechnungen
- Übernahme der Kosten für Kinderferienmaßnahmen

Wer wird unterstützt?

1. Bürger*innen der Gemeinde Lenzkirch, die von einer öffentlichen Stelle Sozialleistungen beziehen.

Beispielsweise:

- Bürgergeld
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Berechtigungsschein Tafel

2. Bürger*innen der Gemeinde Lenzkirch, die unverschuldet in eine finanzielle Notsituation geraten sind.

Spendenkonten

Sparkasse Hochschwarzwald
IBAN DE69 1004 0004 0003 29

oder
Volksbank Freiburg
IBAN DE22 6809 0000 0017 9616 08

Bitte geben Sie den Verwendungszweck „Bürgerstiftung“ und Ihre Adresse an!



LENZKIRCH



AKTUELLES AUS DEM LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD



Bestellung von Gelben Tonnen

Ab dem nächsten Jahr 2024 wird im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald die gelbe Tonne eingeführt.

Die Behälter werden voraussichtlich ab Oktober 2023 ausgeliefert. Die Auslieferung soll lt. Firma Remondis bis Januar 2024 abgeschlossen sein. Die erste Leerung der gelben Tonnen erfolgt feiertagsbedingt frühestens ab dem 2. Januar 2024.

Alle Anfragen zur gelben Tonne, insbesondere gewünschte Änderungen bei der Anzahl und Größe der Behälter, richten Sie bitte ausschließlich direkt an die Firma Remondis:

E-Mail: gelbetonnebhs@remondis.de

Telefon.: 0800 1223255

Die Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald (ALB) nimmt **keine** Bestellungen mehr an!



Wohin mit dem Fallobst

Fallobst ist eine ganz natürliche Erscheinung des Spätsommers in Obstgärten. Es kann sinnvoll verwertet oder verarbeitet werden. Aber auch als Dünger für Pflanzen und als Unterstützung der heimischen Fauna kann es dienen.

Auf keinen Fall kann das Fallobst an den Grünschnittsammelstellen oder bei der Kompostierungsanlage Breisgau-Kompost abgegeben werden, da die daraus entstehenden Sickersäfte dort zu Bodenbelastungen führen können.

Wie kann man Fallobst richtig entsorgen?

- Kleinere Mengen an Fallobst können in der **Biotonne** entsorgt werden. Damit die Müllabfuhr die Tonne leeren kann, darf das Gesamtgewicht der Tonne 50 kg nicht überschreiten.
- Ebenso können Früchte nachhaltig selbst kompostiert werden. Nach rund einem Jahr kann wertvoller Gartenkompost daraus gewonnen werden. Kleinere Mengen können dem **Kompost** bedenkenlos beigemischt werden. Achten Sie auf eine gute Belüftung. Dazu immer mal wieder mit Laub oder Strauchschnitt mischen. Größere Mengen sollten besser nach und nach aufgebracht und die einzelnen Lagen möglichst mit anderen pflanzlichen Abfällen, Kompost oder Erde abgedeckt werden. Tipp: Obst vor der Kompostierung mit dem Spaten grob zerkleinern. Danach können die Mikroorganismen besser arbeiten und die Kompostierung läuft schneller ab.
- **Mit Fallobst Gutes tun.** Die örtlichen Bauern, kleinere Tierparks oder Pferdehöfe in der näheren Umgebung freuen sich eventuell über Gratis-Futter. Wichtig: Klären Sie zuvor ab, ob die Spende erwünscht ist und geben Sie nur „gesundes“ Fallobst ab.
- Nur noch selten finden **Igel und andere nützliche Tiere** Streuobstwiesen. Sie freuen sich, wenn ihnen in einer Ecke des Gartens unter einer Hecke oder hinter dem Kompost ein Festschmaus bereit wird. Viele nützliche Insekten oder Vögel nutzen außerdem das heruntergefallene Obst als Nahrung. In einem naturnahen Garten wird daher nicht das gesamte Fallobst entsorgt.

- Fallobst kann man auch als **natürlichen Dünger** für den Garten nutzen. Allerdings nur in kleineren Mengen, die mindestens einen halben Meter tief unter die Erde gegraben werden.

Haben Sie Fragen: Abfallberatung: 0761 2187 9707

www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

Presstext vom 23.08.2023 zur Veröffentlichung in der nächsten Ausgabe des örtlichen Mitteilungsblattes

Wohin mit dem Fallobst

Fallobst ist eine ganz natürliche Erscheinung des Spätsommers in Obstgärten. Es kann sinnvoll verwertet oder verarbeitet werden. Aber auch als Dünger für Pflanzen und als Unterstützung der heimischen Fauna kann es dienen.

Auf keinen Fall kann das Fallobst an den Grünschnittsammelstellen oder bei der Kompostierungsanlage Breisgau-Kompost abgegeben werden, da die daraus entstehenden Sickersäfte dort zu Bodenbelastungen führen können.

Wie kann man Fallobst richtig entsorgen?

- Kleinere Mengen an Fallobst können in der **Biotonne** entsorgt werden. Damit die Müllabfuhr die Tonne leeren kann, darf das Gesamtgewicht der Tonne 50 kg nicht überschreiten.
- Ebenso können Früchte nachhaltig selbst kompostiert werden. Nach rund einem Jahr kann wertvoller Gartenkompost daraus gewonnen werden. Kleinere Mengen können dem **Kompost** bedenkenlos beigemischt werden. Achten Sie auf eine gute Belüftung. Dazu immer mal wieder mit Laub oder Strauchschnitt mischen. Größere Mengen sollten besser nach und nach aufgebracht und die einzelnen Lagen möglichst mit anderen pflanzlichen Abfällen, Kompost oder Erde abgedeckt werden. Tipp: Obst vor der Kompostierung mit dem Spaten grob zerkleinern. Danach können die Mikroorganismen besser arbeiten und die Kompostierung läuft schneller ab.
- **Mit Fallobst Gutes tun.** Die örtlichen Bauern, kleinere Tierparks oder Pferdehöfe in der näheren Umgebung freuen sich eventuell über Gratis-Futter. Wichtig: Klären Sie zuvor ab, ob die Spende erwünscht ist und geben Sie nur „gesundes“ Fallobst ab.
- Nur noch selten finden **Igel und andere nützliche Tiere** Streuobstwiesen. Sie freuen sich, wenn ihnen in einer Ecke des Gartens unter einer Hecke oder hinter dem Kompost ein Festschmaus bereit wird. Viele nützliche Insekten oder Vögel nutzen außerdem das heruntergefallene Obst als Nahrung. In einem naturnahen Garten wird daher nicht das gesamte Fallobst entsorgt.
- Fallobst kann man auch als **natürlichen Dünger** für den Garten nutzen. Allerdings nur in kleineren Mengen, die mindestens einen halben Meter tief unter die Erde gegraben werden.

Haben Sie Fragen: Abfallberatung: 0761 2187 9707

www.breisgau-hochschwarzwald.de/alb

FUNDSACHEN

Lfd. Nr.	Tag des Fundes	Fundgegenstand
41/23	24.8.	1 Schlüssel mit grünem Anhänger
42/23	26.8.	Autoschlüssel
43/23	28.08.	3 Schlüssel am Ring

ZU VERSCHENKEN

Kinderbett mit neuer Matratze Tel. 348

AUS DEN ORTSTEILEN

ORTSTEIL SAIG

Ortsvorsteher Matthias Brugger
 ☎ 07653 - 9515
 ✉ hierahof@freenet.de

Verkauf von Lebensmitteln aus der Region am Rathaus in Saig jeden Freitag von 11.00 bis 12.30 Uhr

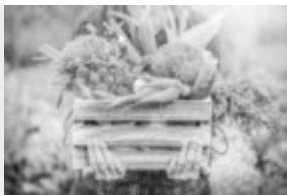


ORTSTEIL KAPPEL



Ortsvorsteher Roland Berr
 ☎ 07653 - 962061
 Sie erreichen mich in der Regel immer persönlich donnerstags und freitags von 9:30 bis 11:30 Uhr im Büro des Ortsvorstehers im Rathaus Kappel.
 ✉ kappel@gemeinde-lenzkirch.de

Verkauf von Lebensmitteln aus der Region in Kappel jeden Freitag von 9:30 bis 10:45 Uhr



Umbaumaßnahmen in Kappel

Die Hochfirsthalle / Ehemalige Schule / Kindergarten Kappel sind seit 31. Juli bis voraussichtlich bis Ende Oktober leider wegen umfangreicher Sanierungsarbeiten für die Nutzung geschlossen.

TOURIST-INFORMATION



Öffnungszeiten der Tourist-Information Lenzkirch
 Telefon: 07652 1206 8401
 lenzkirch@hochschwarzwald.de
 www.hochschwarzwald.de

Mo - Fr 09:00 - 12:00 Uhr
 Mo und Fr 14:00 - 17:00 Uhr

Veranstaltungen
 Alle Veranstaltungen finden Sie unter www.hochschwarzwald.de/erleben/veranstaltungen

VERANSTALTUNGEN

in Lenzkirch

QR-Code scannen und alle Events entdecken



Weitere Infos: hochschwarzwald.de/veranstaltungen




Wanderung durch die wildromantische Haslachschlucht

09.30 Uhr



Donnerstag, 31. August 2023

Treffpunkt: **Kurhaus Lenzkirch**
 Strecke: **12 km**, Rückkehr: **17.00 Uhr**, Kosten: **5 €**
 Gute Kondition, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung.

Anmeldung bis 16.00 Uhr am Vortag in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter 07652/1206-30.






Viadukt- und Schluchtentour

Geführte Wanderung



Donnerstag, 07. September 2023

9.45 Uhr

Treffpunkt: **Kurhaus Lenzkirch**
 Strecke: **12 km**, Rückkehr: **17.00 Uhr**, Kosten: **5 €**
 Gute Kondition, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung.

Anmeldung bis 16.00 Uhr am Vortag in allen Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter 07652/1206-30.





Weitere Infos:
hochschwarzwald.de

“Mit Musik in den Tag” mit der Blaskapelle Grünwald-Holzschlag




Sonntag, 10. September 2023
12.15 Uhr

Feuerwehrgerätehaus Lenzkirch
Eintritt frei



Unsere Premium-Partner:





hochschwarzwald.de/jobs

WIR STELLEN EIN:
Aushilfen (m/w/d) Weihnachtsmarkt in der Ravensaschlucht

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, eine der führenden Tourismus-Destinationen in Deutschland (rund 100 Mitarbeiter, 4 Millionen Übernachtungen, 5,5 Millionen Tagestouristen) sucht für den Weihnachtsmarkt in der Ravensaschlucht, der an den vier Wochenenden vom 24.11. - 17.12.2023 stattfindet, Aushilfen (m/w/d) für die Bereiche Einlass, Buswendeplatte und Shuttlestationen. Ebenfalls werden Aushilfen für den Aufbau am 14. und 21. Oktober 2023 benötigt. Die Anstellung erfolgt als geringfügige oder kurzfristige Beschäftigung.

Weitere Informationen findest du unter www.hochschwarzwald.de/jobs.

Wir freuen uns darauf, dich kennenzulernen!




hochschwarzwald.de/jobs

WIR STELLEN EIN:
Studium bei der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (ab 1. Oktober 2024)

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, eine der führenden Tourismus-Destinationen in Deutschland (rund 100 Mitarbeiter, 4 Millionen Übernachtungen, 5,5 Millionen Tagestouristen) bietet ab Oktober 2024 einen Studienplatz an der Dualen Hochschule in Ravensburg für den Studiengang BWL-Destination- und Kurortemanagement oder der Dualen Hochschule in Lörrach für den Studiengang BWL-Tourismus, Hotellerie und Gastronomie an.

Weitere Informationen findest du unter www.hochschwarzwald.de/jobs.

Wir freuen uns darauf, dich kennenzulernen!



hochschwarzwald.de/jobs

WIR STELLEN EIN:
Ausbildung bei der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (ab 1. September 2024)

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, eine der führenden Tourismus-Destinationen in Deutschland (rund 100 Mitarbeiter, 4 Millionen Übernachtungen, 5,5 Millionen Tagestouristen) bietet ab September 2024 Ausbildungsplätze zum Tourismuskaufmann (m/w/d) in Kooperation mit der Robert-Gerwig-Schule in Singen an.

Weitere Informationen findest du unter www.hochschwarzwald.de/jobs.

Wir freuen uns darauf, dich kennenzulernen!



Weitere Infos:
hochschwarzwald.de

Wanderung durch die wildromantische Haslachschlucht



Donnerstag, 28. September 2023
9.30 Uhr

Treffpunkt: **Kurhaus Lenzkirch**
Strecke: **12 km**, Rückkehr: **17.00 Uhr**, Kosten: **5 €**


Gute Kondition, festes Schuhwerk, Rucksackverpflegung.

**Anmeldung bis 16.00 Uhr am Vortag in allen
Tourist-Informationen im Hochschwarzwald oder unter 07652/1206-30.**



Unsere Premium-Partner:





hochschwarzwald.de/jobs

WIR STELLEN EIN:
Mitarbeiter (m/w/d) Tourist-Information Titisee in Vollzeit

Die Hochschwarzwald Tourismus GmbH, eine der führenden Tourismus-Destinationen in Deutschland (rund 100 Mitarbeiter:innen, 4 Millionen Übernachtungen, 5,5 Millionen Tagestouristen) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter (m/w/d) für die Tourist-Information Titisee in Vollzeit.

Weitere Informationen findest du unter www.hochschwarzwald.de/jobs.

Wir freuen uns darauf, dich kennenzulernen!



IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

KIRCHE & GLAUBE**Evangelische Kirchengemeinde Schluchsee-Lenzkirch****Öffnungszeiten des Pfarrbüros:**

Dienstag: 14.00 – 16.30 Uhr
 Donnerstag: 08.00 – 12.00 Uhr

☎ 07653-1660

✉ lenzkirch-schluchsee@kbz.ekiba.de

Unsere Homepage: www.ev-kirche-lenzkirch.de

31. 8. 2023 bis 10.09. 2023

„Christus spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Matthäus 25,40b

Die nächsten **Gottesdienste in Lenzkirch** um 10.30 Uhr, 3.9./17.9. mit Abendmahl/ 1.10./8.10. Erntedank und Kindergottesdienst

Die nächsten **Gottesdienst in Schluchsee** um 10.30 Uhr, 10.9./24.9./15.10. mit Tischabendmahl

„â-dieu“ Ökumenisches Abendgebet mit Gesängen aus Taizé
 Von Juni bis Oktober finden in der Reihe „â-dieu“ die ökumenischen Abendgebete mit Gesängen aus Taizé in der Feldbergkirche, Eberlinweg 2, statt.

Jeweils sonntags um 17.30 Uhr

**Katholische Seelsorgeeinheit
Östlicher Hochschwarzwald**

Kath. Kirchengemeinden Lenzkirch - Kappel - Saig
 Kath. Pfarramt Lenzkirch

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09.00 - 11.00 Uhr
 Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr

☎ 07653-208 • ✉ lenzkirch@kath-hochschwarzwald.de

Weitere Informationen: www.kath-hochschwarzwald.de

Samstag, 02.09.2023

Saig, 13:30 Uhr Trauung von Judith Brugger geb. Beck und Kilian Brugger (Pfr. H. Moser)

Saig, 18:00 Uhr Heilige Messe (S)

Sonntag, 03.09.2023

Kappel, 09:00 Uhr Heilige Messe (O)

Dienstag, 05.09.2023

Kappel Antoniuskapelle, 09:00 Uhr Heilige Messe (S)

Mittwoch, 06.09.2023

Lenzkirch, 17.30 Uhr Rosenkranz

Lenzkirch, 18:00 Uhr Heilige Messe (S)

**„â-dieu“ –Ökumenische Abendgebete jeweils Sonntag 17:30
Uhr in der Feldbergkirche**

Taizé-Gesänge - Stille - ein biblischer Text. Die Abendgebete werden von Chören mitgestaltet, die das gemeinsame Singen von Gesängen aus Taizé mittragen: 03.09. Kirchenchor Bernau. Weitere Informationen: www.feldbergkirche.de

Aufatmen in Gottes Schöpfung

Nächster Termin Waldbaden: Saig, Montag, 04.09.2023, 17:30 Uhr beim Wanderparkplatz Kuhlehrpfad, Ortsausgang Saig

Richtung Steig/Lenzkirch. Nähere Infos und Anmeldung bei Birgit Wagner, Tel.: 07653/9609823, Email: wagner@kath-hochschwarzwald.de und unter www.kath-hochschwarzwald.de

Adventgemeinde Titisee- Neustadt**Samstag 9.30 Uhr: Bibelstudium:**

In diesem Quartal Thema: Der Brief an die Epheser. - Wie man Jesus in schwierigen Zeiten nachfolgt.

Weitere Infos : Gemeinde Neustadt ; HOPE TV : Die Bibel das Leben; Bibelgespräch Seminar Bogenhofen über YouTube.

10.30Uhr Gottesdienst, Predigt

Dienstag, 05. September 2023 :

Gemütlicher Frauenabend Beginn: 19.00 Uhr

Thema: Vom Sorgen machen. - Wie gehst Du mit Sorgen um?

Wir freuen uns auf Dich.

GOTT ist da wo Menschen leben!

Christlicher Glaube heute

Gesprächsabende über kleine und große Themen des christlichen Glaubens und über Fragen die jeder mitbringen kann.

Jeden Mittwoch 20.00 Uhr Hauskreis in Löffingen, Info 07654/8151

VEREINE**Deutsches Rotes Kreuz**

Die DRK Seniorengymnastik findet wöchentlich Donnerstags von 14.45-15.45 Uhr im Kursaal statt. Bei Fragen wende Sie sich bitte an Claudia Geisenberger unter 07656-988106 oder Jutta Müller-Haupka unter 0162-9823292

Papier- und Kleider-Sammlung am 16. September 2023

Wir sammeln wieder Textilien aller Art wie Damen-, Herren-, Kinder- Kleidung, Bettwäsche, Handtücher, Bettdecken/Kopfkissen usw. und Schuhe (Paarweise gebündelt/geschnürt)!

Bitte stellt Papierbündel und Kleidersäcke (nicht zu schwer gepackt, max. 5-8kg pro Bündel/Sack) am **Morgen des 16.09.2023 bis 08:30 Uhr gut sichtbar** an der Straße bereit.

Altkleidersäcke erhältlich bei:

- Café Wiest
- Metzgerei Adler
- Petra's HAARlekin
- Gärtnerei Waldvogel
- Tankstelle Brutschin - Shell
- Café Roters
- Sportgeschäft Brugger
- Tankstelle Kaltenbach
- Bürgerbüro im Rathaus Lenzkirch
- Bürgerbüro im Rathaus Kappel

Wir sammeln Papier jeglicher Art:

- Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge
- Bücher, Prospekte, Werbematerialien
- Kartonagen, max. 1x1 Meter groß oder zerrissen und verpackt in Kartons

Hier noch ein Hinweis:

Die aufgestellten Container im Ort, und die vor ihrer Haustür bereitgestellten Gefäße gehören **nicht zur DRK-Sammlung!**

Für Ihre Teilnahme / Unterstützung bedankt sich herzlich der DRK Ortsverein Lenzkirch

Familienfreundliches Lenzkirch e. V.



Für unsere Kinderbetreuung in Lenzkirch suchen wir eine Hilfskraft von Oktober bis Weihnachten

- Du bist gerne bei Kindern und möchtest sie durch ihren Kita-Alltag begleiten?
- Du hast Lust an ein oder zwei Vormittagen in der Woche die Erzieher*innen zu unterstützen und das Berufsfeld kennenzulernen?

Dann kontaktiere uns telefonisch unter 015120771799 oder per Mail an winker@familienfreundliches-lenzkirch.de

Füreinander Miteinander e. V.



Nachbarschaftshilfe für die Gesamtgemeinde Lenzkirch

Wenn Sie Hilfebedarf haben oder als Helfer/Helferin im Verein mitwirken wollen, melden Sie sich in unserem Büro im Erdgeschoss des Kurhauses Lenzkirch zu den Öffnungszeiten:
Montag oder Donnerstag, jeweils von 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Tel.: 07653/9649696 (AB wird werktäglich abgehört).

Freiwillige Feuerwehr Lenzkirch



Förderverein Feuerwehr Lenzkirch Abt. Lenzkirch e. V.



Samstag 09.09.2023

Einlass ab 19 Uhr / Beginn: 20.30 Uhr

Rock-Klassiker aus 4 Jahrzehnten

Weinstand **4liv(f)e** Barbetrieb



Gerätehaus Lenzkirch / Im Niederdorf 5 / 79853 Lenzkirch



Tag der offenen Tür

Sonntag 10.09.2023, ab 11.30 Uhr



ab 12.15 Uhr:



ab 14.30 Uhr:



den ganzen Tag:

- Hüpfburg
- Fahrzeugschau
- Essen/Trinken

Gerätehaus Lenzkirch / Im Niederdorf 5 / 79853 Lenzkirch

Kameradschaft ehem. Soldaten Kappel

Kameradschaft ehemaliger Soldaten Kappel

Unser nächster Stammtisch findet am 05. September 2023 um 19.00 Uhr im Gasthaus Blume statt. Thema: Anmeldungen für die Besichtigung der Schwarzwaldimkerei & Brennerei Herb in Holzschlag am 09.09.2023. Voranmeldungen sind bereits möglich direkt über Werner Franke.

Roland Berr, 1. Vorsitzender

Landfrauenverein Kappel

Ausflug der Landfrauen Kappel am Samstag, 30. September 2023, 13:00 Uhr

Gemeinsam mit dem Busunternehmen Steiert fahren wir zum Weingut Noll in Buggingen-Seefeld. Dort stärken wir uns bei Kaffee und Kuchen. Anschließend geht's in die Reben zur gemütlichen Weinwanderung mit Weinprobe. Wer schlecht zu Fuß ist, wird gefahren.

Zum Abschluss kehren wir um ca. 19.30 Uhr in der Straußi in Sulzbach ein (Abendessen und Getränke auf eigene Kosten). Der Ausflug ist für Jung und Alt geeignet. Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

Abfahrt: 13:00 Uhr am Rathaus Kappel

Kosten: 20,00 Euro Mitglieder / 30,00 Euro Nichtmitglieder

Anmeldung bis 9.9.2023 bei Bianca Laubis, Tel. 07653 9605760.

Wir freuen uns auf einen tollen Tag mit euch!
Eure Vorstandschaft

Landfrauenverein Raitenbuch



Liebe Landfrauen,
am 30. September findet unser Jahresausflug statt.
Wir fahren mit ER Reisen nach Colmar. Hier findet eine Rundfahrt mit dem Touristenzug Petit Train statt..Danach freier Aufenthalt. Um 13 Uhr gehts weiter nach Müllheim.
Dort starten wir zu einer kleinen Wanderrung in die Weinberge. Wer nicht mitlaufen kann darf mit dem Bus fahren.
Anschließend findet eine Weinprobe /Vesper in der Winzergenossenschaft statt.
Abfahrt in Raitenbuch 7.50 Uhr Lenzkirch Rathaus 8.05 Uhr.
Gerne können auch Gäste und Nichtmitglieder und Männer mit.
Fahrtpreis 46 € plus Vesper und Weinprobe in der WG.
Info und Anmeldung ab 7. September bei Manuela Tel.07653/6938 oder gerne per Whatupp.

Landfrauenverein Saig



Besuch der Blattert-Mühle mit Kornhaus-Führung am 21.09.2023

Wir werden am Donnerstag, dem 21.09.2023 die Blattert-Mühle in Bonndorf-Wellendingen besuchen. Dort erhalten wir eine Kornhaus-Exkursion mit Backvorführung. Anschließend werden wir im Kornhaus-Café einkehren und es gibt natürlich auch noch die Möglichkeit im Mühlenladen einzukaufen.
Die Kosten der Kornhaus-Führung übernimmt der Ortsverein. Gerne können auch Angehörige oder Freunde teilnehmen.

Treffpunkt und Abfahrt um 13.30 Uhr beim Feuerwehr-Gerätehaus in Saig. Wir werden dort Fahrgemeinschaften bilden. Wir bitten möglichst um telefonische Anmeldung bei Gerda Maier, Tel. 962329, damit die Fahrzeuge geplant werden können. Kurzentschlossene können aber auch noch direkt zum Treffpunkt kommen.

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.

Landfrauen Saig
Die Vorstandschaft

Musikverein Kappel



Jubiparty - Musikverein Kappel e.V.

Klingelbeitelecho + Brotäne Herdepfl + Brasslufthamma
Samstag 07.10.2023 ab 19:00 Uhr, Festhalle Lenzkirch
Los geht's mit der Gruppe „Klingelbeitelecho“ und traditioneller Blasmusik.

Danach heizen die „Brotäne Herdepfl“ in der Lenzkircher Festhalle so richtig ein. Mit ihrer Brass Dance Music sind die elf Musiker weit über die Grenzen hinaus bekannt.

Die 13 Jungs von „Brasslufthamma“ unterhalten die Partygäste mit unverwechselbarem Sound und purer Leidenschaft. Ihr Repertoire besteht aus verschiedensten Genres wie Party, Dance, Rock, Pop, fetzigen 80/90ern und schwungvollen Eigenkompositionen.

Jubiläum-Sonntag mit hochklassiger Blasmusik

Gloria, Blaskapelle Dechová Hudba, Südmähren
Sonntag 08.10.2023 um 12:00 Uhr, Festhalle Lenzkirch
Kulturelles Highlight ist die legendäre Blaskapelle „Gloria“. Die

prämierte Gruppe aus Vracov in Tschechien ist zu Gast in der Festhalle in Lenzkirch. Die Kapelle ist europäischer Meister in der Profiklasse bei der Europameisterschaft der böhmisch-mährischen Blasmusik und spielt traditionell-volkstümliche Blasmusik sowie moderne und klassische Musik. Sowohl solistisch als auch im Ensemble bieten die Musiker von Gloria ein präzises, strahlendes und mitreißendes Programm, das zum Mitklatschen einlädt.

Für das leibliche Wohl sorgt an beiden Tagen der Musikverein Kappel mit kulinarischen Leckerbissen.

Tickets gibt es in den Tourist-Informationen der HTG und im Internet.

Weitere Family- and Friends-Tickets sind derzeit noch bei Restoria, Petra's Haarlekin und im Gasthaus Blume zu den jeweiligen Öffnungszeiten verfügbar.

Kommt vorbei und feiert mit!
Euer Musikverein Kappel

Jubiläum
125 Jahre Musikverein Kappel
06.-08. Oktober

FR 20^{UHR} Festbankett The Brass Makers
Kurhaus Lenzkirch

SA 19^{UHR} Jubiparty
Festhalle Lenzkirch

SO 12^{UHR} Festhalle Lenzkirch

BRASSLUFTHAMMA
SINCE 2018

BROTÄNE
HERDEPFL

Gloria aus Südmähren
BLASKAPELLE - DECHOVÁ HUDBA
Tickets: www.hochschwarzwald.reservix.de

QR-Codes for SAMSTAG and SONNTAG

Schwarzwaldverein Lenzkirch

Sonntag, 03.09.2023 Schwarzwaldverein Lenzkirch

Kandeltour – Rundweg zur Thomashütte

Mittelschwere Wanderung mit schönen Aussichten und uralte Einkehr beim Fensterlewirt.

Strecke: 8 km 200 Hm

Treffpunkt: 10:30 Uhr, Kurhaus Lenzkirch, Fahrgemeinschaften.

Anmeldung bis 01.09. bei Wanderführer Reinhard Rieger Tel. 0162 88 24 661 oder

Sabine Schmidt, Tel. 0162 78 08 543

**Dienstag, 05.09.2023 Schwarzwaldverein Feldberg
Wanderung zum Sonnenaufgang aufs Herzogenhorn**

Die Wanderung findet nur bei aussichtsreicher Witterung und in Kooperation mit der Familienstätte Haus Feldberg-Falkau statt. Auf gutem Weg geht es hinauf zum Gipfel (1415m), dem zweithöchsten Berg im Schwarzwald. Bei guter Sicht haben wir einen herrlichen Blick bis zu den Schweizer Alpen.

Wegstrecke ca. 4 km, ca. 100 Hm, Kinderwagen geeignet (steiler Anstieg).

Treffpunkt: 6 Uhr August-Euler-Platz, Feldberg, Fahrgemeinschaft

Anmeldung/Info beim Wanderführer Albert Janku bis 04.09. 12 Uhr, Tel. 0174 1007 519

**Donnerstag, 07.09.2023
Schwarzwaldverein Lenzkirch
Abendwanderung**

Eine Wanderung zum Ausklang des Tages in unserer wunderbaren Natur. Strecke 4 - 5 km, Abschlusseinkehr
Näheres erfahren Sie bei der Anmeldung.

Wanderführer/in: Sabine Schmidt, Tel. 0162 78 08 543 oder Reinhard Rieger Tel. 0162 88 24 661

Sportverein Kappel e. V.**Karateabteilung
HakuRyuKan Dojo****Erfolgreiche Gürtelprüfungen für die Kappler Karatekas des HakuRyuKan**

Die Prüflinge der Kindergruppe mit Ausbilder O.Sommer Foto: A.Salat

Am vergangenen Dienstag stellten sich in der Hochfirsthalle Kappel insgesamt 14 Karatekas der Kappler Karateabteilung „HakuRyuKan“ dem strengen Auge der Prüfer, um für den nächsthöheren Gürtelgrad zugelassen zu werden. Und das mit Erfolg: Als Abschluß des Kinder-Anfängerkurses standen die Prüfungen zum Weißgurt an. Diese meisterten mit Erfolg Carla Lukic aus Bernau, Natalie Schwär aus Neustadt, Emilia Vogt aus Saig sowie Liam Köpfer aus Kappel

Den gelben Gürtel (8.kyu) erreichte Luca Reinschmidt, Eric Ilenesl aus Kappel, Sophie Spall, Illya Kyyakh und Noah Böttcher aus Lenzkirch, Oliver Bauer aus Neustadt, sowie Laura Keller und Ace Siegenthaler aus Feldberg

Den blauen Gürtel erreichte Reiner Howe aus Bonndorf. Den 2.kyu und damit den zweithöchsten Braungurt meisterte Vincent Jacob aus Schluchsee.

Alle Teilnehmer zeigten gute Leistungen und konnten ohne größere Schwierigkeiten ihre jeweiligen Prüfungen absolvieren. Die

Prüfungen wurden vom DHKB Ausbilder und Prüfer Anton Sàlat und Prüfungsbeisitzer Oliver Sommer abgenommen. Mit diesen Leistungen haben diese 14 Karatekas einen weiteren Schritt in ihrer Karatelaufbahn gemeistert.



Die Prüflinge der Erwachsenen mit den Prüfern Foto: A.Salat

**VOLKSHOCHSCHULE
HOCHSCHWARZWALD****Jugendmusikschule
Hochschwarzwald e. V.****ABENTEUER MUSIK: unsere Angebote für Kinder
von 0 bis 8 Jahre****Gruppen:**

- Abenteuer Musik 1: Eltern-Kind Kurs für Kinder, die noch nicht sitzen können ODER 0-18 Monate
- Abenteuer Musik 2: Eltern-Kind Kurs für Kinder, die schon sitzen können ODER 18 Monate bis 3 Jahren
- Abenteuer Musik 3: Eltern-Kind Kurs für Kinder, die inzwischen 3-4 Jahre alt sind
- Abenteuer Musik 4: Musikalische Früherziehung für Kinder, die 4 Jahre alt sind
- Abenteuer Musik 5: Musikalische Früherziehung für Kinder, die 5 Jahre alt sind
- Abenteuer Musik 6: Instrumentenkarussell für Kinder inzwischen 6 bis 8 Jahren

Inhalt:

- Finger- und andere Spiele (zur Körpererfahrung)
- Lieder und Hörwahrnehmungs-Erfahrungen
- Singen und Sprechverse
- die Klänge und Geräusche zu hören und zu identifizieren
- den Grundschlag der Musik und den Rhythmus zu spüren
- Musik und Bewegung
- Körper und Rhythmik
- Sensibilisierung des Gehörs

Schnuppertermine:

Tourist Information Löffingen

18.09.2023 +25.09.2023

Montag 14:00 Uhr Ab 6 Jahre

Titisee-Neustadt

Musikschulhaus (Raum 7) 19.09.2023 +26.09.2023

Dienstag 14:00 Uhr Ab 5 Jahre

Musikschulhaus (Raum 7) 19.09.2023 +26.09.2023
 Dienstag 15:00 Uhr Ab 6 Jahre
 Musikschulhaus (Raum 7) 19.09.2023 +26.09.2023
 Dienstag 16:00 Uhr Ab 4 Jahre
 Musikschulhaus (Raum 7) 20.09.2023 +27.09.2023
 Mittwoch 11:00 Uhr 18 Monate - 3 Jahre
 Musikschulhaus (Raum 7) 20.09.2023 +27.09.2023
 Mittwoch 15:00 Uhr 3-4 Jahre

Gebühren:

Die Schnupperstunden sind kostenfrei und unverbindlich.
 Die monatliche Gebühr beträgt 25,- €. Die einmalige Anmeldegebühr 16,- €

Termin:

Wir treffen uns einmal pro Woche für 30 bis 45 Minuten, um all das auszuprobieren und zu erleben.

Ansprechpartner:

Sekretariat der Musikschule, Franz-Schubert-Weg 4, 79822 Titisee-Neustadt
 Tel. 07651/971748
 Mail: sekretariat@ms-hochschwarzwald.de

Cello	Harfe	Saxophon
Euphonium	Klarinette	Schlagzeug
E-Bass	Kontrabass	Tenorhorn
E-Gitarre	Keyboard	Trompete
Fagott	Klavier	Waldhorn
Flügelhorn	Mundharmonika	

Gruppenangebote

Drumline Streichorchester Abenteuermusik 0-8 Jahren
 Big Band Spielräume Musik

Anmeldung:

Online: <https://www.titisee-neustadt.de/leben-wohnen/jugendmusikschule/anmeldung>

Telefonisch: 07651/971748

Gebühren:

Online: <https://www.titisee-neustadt.de/leben-wohnen/jugendmusikschule/organisation>

Ansprechpartner:

Sekretariat der Musikschule, Franz-Schubert-Weg 4, 79822 Titisee-Neustadt
 Tel. 07651/971748
 Mail: sekretariat@ms-hochschwarzwald.de

40 JAHRE
1977-2017

JMS JUGEND MUSIK SCHULE
HOCHSCHWARZWALD

Schnuppertag
Samstag, 23.09.23
10 bis 13 Uhr
Hansjakobschule
in Neustadt

Komm´ mit deinen Eltern vorbei und
 probiere die verschiedenen Instrumente aus
 lerne uns und die Lehrer kennen
 Ihr bekommt Infos rund um die musikalische Ausbildung bei uns

weitere Infos unter 07651/971748 oder unter
www.titisee-neustadt.de/leben-wohnen/jugendmusikschule/

Jugendmusikschule Hochschwarzwald, Franz-Schubert-Weg 4, 79822 Titisee-Neustadt
www.titisee-neustadt.de/jms

STELLENANZEIGEN DER NACHBARSCHAFTSGEMEINDEN



Die Stadt Löffingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

- **Gärtner/Landschaftsgärtner** (m/w/d) für den städtischen Bauhof in Vollzeit
- **Reinigungskraft** (m/w/d) für das Rathaus, HdG, Altes Schulhaus in Dittishausen, 6,0 Std./Woche
- **Mitarbeiter** (m/w/d) für den städt. Bauhof in Vollzeit
- **Forstwirt** (m/w/d) in Vollzeit
- **Fachkraft nach § 7 KiTaG** (m/w/d)
 - für den Kindergarten Dittishausen in Teilzeit (≈30 Std./Woche),
 - für den Kindergarten Maximus eine **Eingliederungshilfe** (20 Std./Woche) u. Krippe
 - für den Naturkindergarten Bachheim in Teilzeit (≈ 17 Std./Woche)
- **mit Leitungsfunktion** für den Kindergarten Reislöffingen, Krippe, Voll- oder Teilzeit.

Wir freuen uns auf Sie und Ihre Bewerbung!

Weitere Informationen finden Sie unter www.loeffingen.de
 Frau Oster, , 07654/802-31, * oster@loeffingen.de

Lerne dein Lieblingsinstrument

Die Jugendmusikschule Hochschwarzwald bieten viele verschiedene Instrumente an.

Wir bieten diese als Einzel- oder Gruppenunterrichte an.

Akkordeon	Geige	Oboe
Bariton	Gesang	Posaune
Blockflöte	Gitarre	Querflöte

Der Heilklimatische Kurort Hinterzarten (2.700 Einwohner) sucht zur Verstärkung seines Bauhofteams zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Mitarbeiter
(m,w,d)

in Vollzeit und unbefristet.

Den kompletten Anzeigen Text können Sie unserer Homepage <https://www.gemeinde-hinterzarten.de/jobs/index.php> entnehmen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum **17.09.2023** an:

Gemeinde Hinterzarten, Rathausstraße 12, 79856 Hinterzarten, oder in elektronischer Form als PDF an mnetz@hinterzarten.de

Für weitere Auskünfte zum Tätigkeitsfeld steht Ihnen Herr Jan Goldemann, 07652 5019, jgoldemann@hinterzarten.de oder für personalrechtliche Fragen Herr Martin Netz, Hauptamtsleitung, 07652 9197-22, mnetz@hinterzarten.de gerne zur Verfügung.

WAS SONST NOCH INTERESSIERT

Palliativnetz Freiburg gGmbH - Team Hochschwarzwald

Das Palliativnetz Hochschwarzwald begleitet Menschen mit unheilbaren und weit fortgeschrittenen Erkrankungen bis zum Lebensende. Wir berücksichtigen dabei sehr sorgfältig und umfassend die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten zum Verbleib in der gewohnten, häuslichen Umgebung.

Das SAPV-Team besteht aus spezialisierten Pflegefachkräften, Palliativmedizinerinnen und Schmerztherapeuten, die in enger Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Hausärzten arbeiten. Regelmäßige, engmaschige Hausbesuche und eine 24h Rufbereitschaft gewährleistet die bestmögliche Betreuung.

Palliativnetz Freiburg gGmbH - Team Hochschwarzwald

Salzstraße 1, 79822 T.-Neustadt

Tel. 07651/93398-0

schwarzwald@palliativnetz-freiburg.de

www.palliativnetz-freiburg.de

Schulbeginn und Einschulungsfeiern an der Hebelschule Grundschule und Werkrealschule in Titisee-Neustadt

Nach den großen Ferien beginnt der Unterricht an der Hebelschule-GS/WRS wie folgt:

Am Montag, dem **11. September 2023 um 8.30 Uhr** (zur 2. Stunde) für die Grundschule, **Klassen 2 bis 4** sowie für die Werkrealschule **Klassen 6 bis 10**. Unterrichtsende am 1. Schultag für alle um 12.10 Uhr.

Am Dienstagnachmittag, dem **12. September 2023** werden die **neuen Fünftklässler*innen um 14.30 Uhr** innerhalb einer kleinen Feier an der Hebelschule begrüßt. *)

Die **Einschulungsfeier für die Schulanfänger*innen Klasse 1**, findet am Mittwochnachmittag, dem **13. September 2023 um 14.30 Uhr** an der Hebelschule statt. *)

Neues aus dem Naturpark

Karten für den alemannischen Poetry-Slam ab sofort erhältlich

Der Kartenvorverkauf für den zweiten Poetry-Slam-Wettbewerb auf Alemannisch am 28. Oktober 2023 hat begonnen. Der

Dichterwettbewerb in Mundart findet in diesem Jahr im Kurhaus Titisee statt. Die Wettbewerbsausschreibung läuft noch bis zum 15. September 2023. Der alemannische Poetry-Slam ist eine Kooperationsveranstaltung des Naturparks Südschwarzwald e. V., der Muettersproch-Gsellschaft und der Hochschwarzwald Tourismus GmbH (HTG). Die Veranstaltung am 28. Oktober 2023 beginnt um 19.30 Uhr (Einlass 18.30 Uhr). Sie wird vom SWR4 aufgezeichnet und im Nachgang als Mitschnitt gesendet.

Karten für den Poetry-Slam gibt es ab sofort im Vorverkauf bei den Touristinfos der HTG, bei der Badischen Zeitung und bei Reservix sowie an der Abendkasse (solange der Vorrat reicht). Wer sich noch bewerben möchte, sendet bis zum 15. September einen kurzen Text und/oder einen kleinen Videoclip (maximal fünf Minuten) sowie die Kontaktdaten an: sabine.dietzig-schicht@naturpark-suedschwarzwald.de.

Einladung zum Mitmachen Leben im Südschwarzwald – zwischen gestern und morgen



Wir leben in einer Zwischen-Zeit, so erleben das zumindest Viele: Vielfältige Veränderungen und Umbrüche zeichnen sich ab, im Wirtschafts- und Arbeitsleben, im sozialen Miteinander, im Verhältnis zu Natur und Umwelt und zu den Menschen in anderen Weltregionen...

Welche Herausforderungen bewegen die Menschen im Südschwarzwald heute besonders?

Was wird in der Familie, am Marktplatz, im Verein kontrovers diskutiert?

Wir wollen erkunden, wie die Menschen früher mit solchen Themen umgegangen sind.

Die Vergangenheit unserer Dörfer und Städte liefert viel Stoff zum Nach- und Weiterdenken:

Welche Errungenschaften sollten wir nicht aufs Spiel setzen und welche Erfahrungen wollen wir uns und unseren Nachfahren ersparen?

Eine Erkundungsreise

- In drei gemischten Teams gehen wir gemeinsam mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern auf eine Erkundungsreise in Gegenwart und Vergangenheit des Südschwarzwalds.
- Wir wählen drei Themen, die heute und früher die Menschen vor Ort beweg(t)en.
- Museen, Archive sowie Heimat- und Geschichtsvereine bieten viel Material und Hintergrundwissen zum Erkunden und zur Gestaltung der Themen.
- Als Beitrag zum Internationalen Museumstag im Mai 2024 wollen wir unsere Ergebnisse vor Ort präsentieren, z.B. in Museen, Kulturdenkmälern oder draußen in der Landschaft.
- Unser Ziel: Denkanstöße liefern, die die Diskussionen in unseren Wohnzimmern, Dörfern und Städten bereichern können.



Wie soll das ablaufen?

• Infoveranstaltung:

Wir erläutern das Projekt, beantworten Fragen und tauschen uns über mögliche Themen aus. Interessierte können sich zu einem der folgenden Termine formlos und unverbindlich anmelden: info@leader-suedschwarzwald.de

18. September, 18:30 bis 20:30 Uhr in Schluchsee Rathaus (Fischbacher Str. 7)

25. September, 18:30 bis 20:30 Uhr in Simonswald Dorfmuseum Jockenhof (Obertalstr. 29)

- Kick-off Workshop:
Themen, die bei den Infoveranstaltungen auf breitere Resonanz gestoßen sind, werden vorgestellt. Mögliche Bezüge zu Erfahrungen aus dem Leben der Menschen und zu historischen Orten und Museen werden gesammelt. Dabei ergeben sich gemeinsame Fragestellungen zur Orts- und Regionalgeschichte, mit denen sich Themen-Teams vertieft befassen möchten.

16. Oktober, 18:30 bis 21:30 Uhr im Klostermuseum St. Märgen (Rathausplatz 1)

- Themen-Teams:
Jedes Team trifft sich mehrfach, um sein Thema intensiv zu erkunden.
Eine Kulturwissenschaftlerin und ein Geograph, die mit der Region vertraut sind, unterstützen die Teams methodisch und fachlich.
- Gemeinsame Praxisworkshops:
Diese thematisieren Fragestellungen, die alle Teams betreffen und vermitteln Tipps und Tricks für die Praxis.



Folgenden Themen sind vorgesehen (Änderung nach Bedarf möglich)

- Fakten, Vermutungen, Fiktion und Fake
Wie können wir mit unsicherem Wissen und zweifelhaften Quellen umgehen?
- Drama, Spannung und persönliche Relevanz
Wenn gegensätzliche Gefühle, Werte und Ideale in Konflikt geraten
- Partei ergreifen?
Oder unparteiisch oder all-parteiisch interpretieren?
Von der Kunst, die Perspektive wechseln zu können, und von der Notwendigkeit, manchmal Stellung zu beziehen
- Vom Originalobjekt zum Aha-Erlebnis
Praktische Übungen zur Vermittlung
- Wie tickt unser Zielpublikum?
Erfolgreich vermitteln heißt Anknüpfungspunkte finden und Brücken bauen
- Und, was ist die Moral von der Geschichte?
Storytelling in der Kulturinterpretation
An den Praxisworkshops sollten möglichst mehrere, mindestens jedoch eine Person aus jedem Team teilnehmen.
- Exkursion nach Österreich:
Vom 10. bis 13. April 2024 wird eine Delegation aus dem Südschwarzwald die Projektpartner in der Kulturregion Oberösterreichische Eisenwurzen besuchen.
- Zwischen Gestern und Morgen: Präsentation der Gruppenergebnisse
Am 10. und 11. Mai 2024 stellen die Teams ihre Ergebnisse und Denkanstöße an ausgewählten Orten zum regionalen Erbe vor: Museen, Denkmäler oder Kulturlandschaftselemente innerhalb der LEADER Region Südschwarzwald. Hierfür erwarten wir auch Gäste aus der Österreichischen Partnerregion.
Wer kann mitmachen?
Im Prinzip jede und jeder...
- Menschen, die in der Region leben, mit unterschiedlichen Erfahrungshintergründen – z.B. Junge und Senioren oder

Alteingesessene, Neu-Zugezogene, Migranten...

- Menschen, die sich schon länger für Kulturgüter vor Ort engagieren und andere, denen vor allem die aktuellen Herausforderungen ein Anliegen sind.
- Eine Voraussetzung gibt es allerdings: Man sollte bereit sein, sich auf andere Sichtweisen einzulassen und berechtigte Kernanliegen in gegensätzlichen Positionen zu entdecken.
- Was haben Sie davon?
Eine Möglichkeit, Ihre Sicht der Dinge mit anderen austauschen und Ihr Verständnis eines Themas, das Ihnen wichtig ist, zu erweitern.
- Eine Möglichkeit, Impulse in der Region zu setzen und Gesichtspunkte einzubringen, die sonst vielleicht übersehen würden.
- Eine Erfahrung, die hilfreich sein kann, wenn man Gegensätze überbrücken will.
- Anregungen für Ihr Dorfmuseum, Ihren Kulturverein oder das soziale Miteinander in Ihrer Gemeinde.
- Und nicht zuletzt: Begegnungen mit interessanten Menschen zu interessanten Themen an interessanten Orten...



Rückfragen?

für Organisatorisches für Inhaltliches

Reinhard Metsch

LEADER Geschäftsstelle Südschwarzwald

info@leader-suedschwarzwald.de

Dr. Sabine Dietzig-Schicht

Kulturstudio Dietzig-Schicht

info@kulturstudio-dietzigschicht.de

Patrick Lehnes

Fachbereich Geographie,

Universität Freiburg

patrick.lehnes@geographie.unifreiburg.de

Einladung zum Mitmachen: Leben im Südschwarzwald – zwischen gestern und morgen 3

Europäischer Landwirtschaftsfonds

für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER):

Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Neues aus dem Naturpark Südschwarzwald

Weitere Einsätze warten ab September

Über 50 Freiwillige haben bei den vergangenen vier Tageseinsätzen im Rahmen des Projektes „Voluntourismus für die biologische Vielfalt in den Nationalen Naturlandschaften“ bereits mit angepackt. Das Zwischenfazit: ein heranwachsender Mischwald am Feldberg, 2000 Quadratmeter mehr Biotopfläche für das Auerhuhn am Rohrhardsberg sowie springkrautfreie Flächen am Titisee.

Helferinnen und Helfer haben dabei noch bis Ende Oktober die Möglichkeit, gemeinsam mit Förstern, Rangern und weiteren Fachleuten aktiv zu werden – und das ganz ohne Vorkenntnisse, inklusive neuer Begegnungen, Vesper und allerhand neuer Erfahrungen. Weiter geht es am 1. September 2023 mit der Offenhaltung von wertvollen Biotopen am Rohrhardsberg.

Alle Infos sowie Anmeldung unter

www.voluntourismus-im-naturpark.de.

Die weiteren Termine 2023:

- Freitag, 1. September 2023 – Offenhaltung von Biotopen | Rohrhardsberg
- Donnerstag, 7. September 2023 - Jungwaldpflege | Todtnau
- Freitag, 8. September 2023 – Wegepflege im Naturschutzge-

- biet | Feldberg
- Samstag, 16. September 2023 – Biotoppflege für das Auerhuhn | Rohrhardsberg
- Freitag, 6. Oktober 2023 – Offenhaltung von Biotopen | Wut- achschlucht
- Freitag, 20. Oktober 2023 – Biotoppflege für das Auerhuhn | Freiburg-Kappel/Kirchzarten
- Freitag, 27. Oktober 2023 – Eichenpflege | Freiburg-Kappel/ Kirchzarten

Das Projekt „Voluntourismus für biologische Vielfalt in Nationa- len Naturlandschaften“ wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesumweltministeriums gefördert.

Waldführung durch den FriedWald Lenz- kirch-Grünwald am 2. September 2023

Bei einer kostenlosen Waldführung durch den FriedWald Lenz- kirch-Grünwald haben Interessierte am 2. September um 14 Uhr wieder die Möglichkeit, mehr über die Bestattung in der Natur zu erfahren.

Die FriedWald-Försterinnen und -Förster erklären bei dem ge- meinsamen Spaziergang die Idee von FriedWald und beantwor- ten Fragen zu Vorsorge- und Beisetzungsmöglichkeiten, Kosten und Grabarten. Zudem vermittelt der etwa einstündige Rund- gang einen Eindruck des Waldes und der friedlichen Stimmung dieses besonderen Bestattungsortes. Treffpunkt ist der Fried- Wald-Parkplatz, Anfahrt: 79853 Lenzkirch-OT Grünwald.

Da die Plätze für die Waldführung begrenzt sind, ist eine Anmel- dung unter www.friedwald.de/lenzkirch oder 06155 848-100 erforderlich.

gültig vom 04.09.2023 bis 07.09.2023

S1 SEV Hinterzarten - Titisee. Kirchzarten - Hinterzarten - Titisee. ↓ S1 SEV

		Montag - Freitag																							
Fahrtnummer	8402 001	8402 031	8402 003	8402 033	8402 005	8402 035	8402 007	8402 037	8402 009	8402 039	8402 011	8402 041	8402 013	8402 043	8402 015	8402 045	8402 017	8402 047	8402 019	8402 049	8402 021	8402 051	8402 023		
Verkehrsbeschränkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV		
Anmerkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV		
Kirchzarten, Bahnhof																									
Himmelreich, Bahnhof Westseite	6 17	7 02	7 17	8 02	8 17	9 02	9 17	10 02	10 17	11 02	11 17	12 02	12 17	13 02	13 17	14 02	14 17	15 02	15 17	16 02	16 17	17 02	17 17		
Hinterzarten, Bahnhof																									
Titisee, Bahnhof	6 25	7 10	7 25	8 10	8 25	9 10	9 25	10 10	10 25	11 10	11 25	12 10	12 25	13 10	13 25	14 10	14 25	15 10	15 25	16 10	16 25	17 10	17 25		

		Montag - Freitag											
Fahrtnummer	8402 053	8402 025	8402 055	8402 027	8402 057	8402 029	8402 059	8402 061	8402 063	8402 065	8402 067		
Verkehrsbeschränkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV		
Anmerkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV		
Kirchzarten, Bahnhof												23 58	
Hinterzarten, Bahnhof Westseite												0 06	
Hinterzarten, Bahnhof	18 02	18 17	19 02	19 17	20 02	20 17	21 02	21 40	22 40	23 40	0 27		
Titisee, Bahnhof	18 10	18 25	19 10	19 25	20 10	20 25	21 10	21 48	22 48	23 48	0 35		

S1 SEV Titisee - Hinterzarten. Titisee - Hinterzarten - Kirchzarten. S1 SEV

		Montag - Freitag																							
Fahrtnummer	8402 002	8402 004	8402 006	8402 008	8402 010	8402 012	8402 014	8402 016	8402 018	8402 020	8402 022	8402 024	8402 026	8402 028	8402 030	8402 032	8402 034	8402 036	8402 038	8402 040	8402 042	8402 044	8402 046		
Verkehrsbeschränkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV		
Anmerkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV		
Titisee, Bahnhof	4 36	5 27	6 03	6 36	7 07	7 41	8 06	8 41	9 06	9 41	10 06	10 41	11 06	11 41	12 06	12 41	13 06	13 41	14 06	14 41	15 06	15 41	16 06		
Hinterzarten, Bahnhof																									
Himmelreich, Bahnhof Westseite	5 05	5 56	6 11	6 44	7 15	7 49	8 14	8 49	9 14	9 49	10 14	10 49	11 14	11 49	12 14	12 49	13 14	13 49	14 14	14 49	15 14	15 49	16 14		
Kirchzarten, Bahnhof	5 12	6 04																							

		Montag - Freitag											
Fahrtnummer	8402 048	8402 050	8402 052	8402 054	8402 056	8402 058	8402 060	8402 062	8402 064	8402 066	8402 068	8402 070	
Verkehrsbeschränkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	
Anmerkungen	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	SEV	
Titisee, Bahnhof	16 41	17 06	17 41	18 06	18 41	19 06	19 41	20 06	20 55	21 55	22 55	23 40	
Hinterzarten, Bahnhof	16 49	17 14	17 49	18 14	18 49	19 14	19 49	20 14	21 03	22 03	23 03	23 48	
Himmelreich, Bahnhof Westseite													
Kirchzarten, Bahnhof													

SEV Schienenersatzverkehr Keine Fahrradbeförderung



Freiburg Hbf – Neustadt (Schwarzw) – Villingen (Schwarzw)

Linie S1 und S10



Von Montag, 4. September, 0.30 Uhr bis Freitag, 8. September, 4.50 Uhr

Zugausfälle und Ersatzverkehr mit Bussen sowie Fahrzeitänderungen



Fahrplanänderungen zwischen Kirchzarten und Titisee

Zugausfälle:

S1 S10

Kirchzarten <-> Titisee

Ihre Reisealternativen:

S1

Kirchzarten <-> Hinterzarten mit Anschluss

BUS S1

Hinterzarten <-> Titisee

Hinweis: Die S-Bahnen der Linien S1 (Breisach – Seebrugg) und S10 (Freiburg – Villingen) fallen zwischen Kirchzarten und Titisee aus. Als Ersatz fahren S-Bahnen zwischen Kirchzarten und Hinterzarten sowie Busse zwischen Hinterzarten und Titisee. Beachten Sie die vom S-Bahn-Verkehr abweichenden Fahrzeiten des Ersatzverkehrs. Die S-Bahnen der Linie S1 fahren zwischen Titisee und Neustadt (Schwarzw) teilweise mit veränderten Fahrzeiten.

Grund: Kabelarbeiten.



Ersatzverkehr mit Bussen (EV)

Lage der Ersatzhaltestellen: bahn.de/ev-sw
Fahrtdrinnahme nicht möglich.

Ihre Informationsmöglichkeiten

App „DB Navigator“
 App „DB Bauarbeiten“

bauinfos.deutschebahn.com

Kundendialog DB Regio 0711 4692 8253

hier zur Online-Reiseauskunft



Eine Blume - ein liebes Wort - ein Händedruck - ein stilles Gebet

All dies hat uns getröstet beim Abschied von

Hermann Mündel

Wir danken herzlich für die große Anteilnahme, die vielen Zeichen der Freundschaft und Verbundenheit, den Grabschmuck sowie die vielen Spenden zu Gunsten des DRK Lenzkirch.

Dankbar sind wir allen, die Hermann im Leben mit Liebe und Achtung begegnet sind.

Lenzkirch, August 2023

Im Namen aller Angehörigen
Ursula und Bruno Streit

NACHRUF

Tief betroffen haben wir vom frühen Tod
unserer Kollegin

Walburgis Breckel

erfahren.

Sie war über 30 Jahre an unserer Schule
als zuverlässige und beliebte Lehrerin tätig.

Wir werden Sie in guter und dankbarer
Erinnerung behalten.

**Schulleitung, Kollegen und Kolleginnen der
ehemaligen Sommerberg-Werkrealschule Lenzkirch**
Klaus Stoll

Die Erzdiözese Freiburg sucht für ihr
Haus Feldberg-Falkau
zum 01.10.2023 oder später



eine

verantwortliche Servicekraft (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit (19,5 – 39,5 Stunden/Woche)

in unbefristeter Anstellung.

Wir bieten eine interessante und selbständige Tätigkeit
in einem angenehmen Umfeld.

Die Bezahlung erfolgt in Anlehnung an den TVL und die
im kirchlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Kontakt: Haus Feldberg-Falkau, z.Hd. Herrn A. Janku
Schuppenhörlestr. 74, 79868 Feldberg
Tel. 07655 9331 0

email: albert.janku@familienferien-freiburg.de
homepage: www.familienferien-freiburg.de

**2-3-Zi.-Whg. von berufstätigen Mann zur Miete
gesucht.** So schnell wie möglich. WM 650,- € bis 750,- €
Tel. 0162 / 699 85 43

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.



HOTEL & RESTAURANT
im Naturpark Südschwarzwald

Hotel-Restaurant Peterle
Schuppenhörlestr. 18
79868 Feldberg-Falkau

T+49 7655 677
www.hotel-peterle.de
info@hotel-peterle.de



Wir, ein familiengeführtes Hotel-Restaurant
und Mitglied bei den Naturparkwirten, suchen
Verstärkung im Housekeeping und in der Küche

Aushilfe

Minijob oder Teilzeit

- **Zimmerreinigung und Wäschepflege**
- **Küchenhilfe**

jeweils 3 - 4 Stunden

an 2 - 4 Tagen die Woche – nach Absprache

Über euren Anruf oder eure Nachricht
freuen wir uns!

Tel. 07655 677

Familie Müller & Team



HOTEL & RESTAURANT
im Naturpark Südschwarzwald

Hotel-Restaurant Peterle
Schuppenhörlestr. 18
79868 Feldberg-Falkau

T+49 7655 677
www.hotel-peterle.de
info@hotel-peterle.de



Wir, ein familiengeführtes Hotel-Restaurant
und Mitglied bei den Naturparkwirten, suchen
Verstärkung für unser wundervolles Team.

Mitarbeiter/in im Service (w/m/d), gelernt/ungelernt

Minijob, Teil- oder Vollzeit

die / der gerne andere verwöhnt, direkt und
praktisch denkt, Interesse an Wein sowie
Freude am Arbeiten mit unseren Gästen hat.

Wir bieten offene Arme in einem kleinen,
kompetenten und familiären Team,
Freiräume zum Entfalten, flache Hierarchien,
gute Bezahlung und Zulagen.

Wir freuen uns über deinen Anruf oder
deine Nachricht!

Tel. **07655 677** • info@hotel-peterle.de

VOLLMER
BESTATTUNGEN

IM HOCHSCHWARZWALD
79822 TITISEE-NEUSTADT
SCHEUERLENSTRASSE 19
TEL.: 07651/15 24 + 51 32
FAX 39 99

TRAUERBEGLEITUNG

Hotel Kreuz in Breitnau sucht
Koch/Küchenhilfe (m/w/d)

Vollzeit, Teilzeit oder Minijob

Ab sofort bzw. nach Vereinbarung.

- Arbeitszeit Küche: 13:00- 21:00 Uhr
- Montag ist Ruhetag
- Gute Verdienstmöglichkeiten

Bewerbung an:
Petra Herbst
Tel.: 07652/1388
E-Mail: hk@kreuz-breitnau.de

MARTIN BOOZ
Treppen- & Holzbau GmbH

- Innenausbau
- Zimmerer und Renovierungsarbeiten
- Carports, Eingangsüberdachungen
- Dachgauben


ZIMMEREI

79853 Lenzkirch • Im Binzenrain 9 • Tel. 07653/961590
Fax 07653/961591 • E-mail: martinbooz@t-online.de

Rehaklinik
Feldberg
für Mutter - Vater - Kind

Reinigungskraft gesucht

Die Kur + Reha GmbH des Paritätischen Baden-Württemberg ist eine gemeinnützige Betreiberin von bundesweit zwölf Kliniken und einem Medizinischen Versorgungszentrum und beschäftigt rund 1000 Mitarbeiter*innen.

Die Rehaklinik Feldberg für Mutter-/Vater-Kind ist seit über 30 Jahren eine Fachklinik für Mutter-/Vater-Kind-Kuren. Die Klinik ist vom Müttergenesungswerk anerkannt und behandelt bis zu 48 Familien mit Kindern im Alter von 0 – 18 Jahren.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir Sie ab sofort als

Reinigungskraft (m/w/d)

auch als Quereinsteiger*in in Teilzeit oder Vollzeit (15 - 40 Stunden), unbefristet.

Als Reinigungskraft sorgen Sie für Sauberkeit und Frische in den Appartements unserer Patient*innen sowie in den öffentlichen Bereichen unserer Klinik.

An unserem Anreisetag Mittwoch reinigen Sie als Teil unseres Reinigungsteams unsere Appartements und bereiten diese vor für unsere neu anreisenden Gäste. Sie sind mit dafür verantwortlich, dass unsere großen und kleinen Gäste sich von Anfang an bei uns wohl fühlen und sie ihre Auszeit bei uns gut beginnen können.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Sie arbeiten gerne im Team in einem sozialen Umfeld
- Sie lieben Sauberkeit und sind zuverlässig

Was wir Ihnen bieten:

- Eine faire Bezahlung
- Eine betriebliche Altersvorsorge
- Vermögenswirksame Leistungen
- Jobrad, Hansefit und weitere Zusatzleistungen
- Kinderbetreuung
- Arbeiten in einem schönen Arbeitsumfeld mit hilfsbereiten und netten Kolleg*innen

Bei Interesse senden Sie Ihre Bewerbung gerne per Email oder rufen einfach bei uns an:

Rehaklinik Feldberg
Herr Elmar Lutz, Klinikleiter
Falkauer Straße 2-4, 79868 Feldberg
☎ 07655 938-101 | ✉ bewerbung.feldberg@kur.org


Harald Matt
Fliesenlegermeister

- Baustoffe
- Fliesen
- Natursteine
- Innenausbau
- Renovierungen
- Ausstellungsraum

79853 Lenzkirch · Bonndorfer Straße 21
Telefon 0 76 53 / 96 59 46 · Telefax 0 76 53 / 96 59 47
Mobil 0170 / 185 20 20
E-Mail: info@fliesen-matt.de · Internet: www.fliesen-matt.de


S' Blättle immer dabei!

Laden im App Store | GET IT ON Google Play

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
www.primo-stockach.de • www.myeblaettle.de

Für den **Ferienclub Erlenbruck in Hinterzarten** suchen wir

zuverlässige Putzkräfte

für jeden Samstag.
Von ca. 9.00 – 15.00 Uhr bei sehr guter Bezahlung.

Ansprechpartner Evelin Blechschmidt,
Tel. 07652-12040 oder Mail: erlenbruck-hinterzarten@web.de

Private Kleinanzeige zum Sondertarif* für alle familiären und privaten Anlässe!

MIT EINER PRIVATEN KLEINANZEIGE SUCHEN UND FINDEN

Sie benötigen Hilfe im Garten? Sie möchten Ihr altes Sofa an den Mann bringen oder suchen den Traumjob?

*Anzeigen und Chiffregebühren werden ohne zusätzliche Rechnungsstellung abgebucht. Es ist nur Barzahlung oder Bankeinzug möglich. Eine Textänderung ist nicht möglich. Anzeigen mit gewerblichen Charakter werden über unsere aktuelle „Preisliste für Gewerbetreibende“ abgerechnet. Private Kleinanzeigen zum Sondertarif sind nur in s/w möglich. Es gelten unsere aktuellen AGBs für Anzeigen unter www.primo-stockach.de. Gestaltete Anzeigen wie z. B. Danksagungen, Glückwünsche, Traueranzeigen werden ab einer Größe von 30 mm mit dem Normaltarif berechnet.

20 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

1

SONNIGE 3-ZI.-WOHNUNG MIT BALKON

Ab 1.7. Nachmieter in Stockach gesucht: 84 m², EBK, Bad mit Wanne, Garagenstellplatz, 550 € + NK **Tel. 07771/ 0000**

- 1 Ausgabe = 10 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 20 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 10 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

30 mm hoch x 2 spaltig (90 mm breit)

2

GARTENHILFE GESUCHT!

Wir suchen Unterstützung rund ums Haus:
Rasen mähen, Hecken schneiden und kleine Hausmeistertätigkeiten, wie z.B. Malerarbeiten...

Tel. 07771/ 0000

- 1 Ausgabe = 15 € inkl. MwSt.
- 2 Ausgaben = 30 € inkl. MwSt.
- ab 3 Ausgaben = jeweils 15 € inkl. MwSt./Ausgabe abzgl. 30% Rabatt

JA, ICH MÖCHTE EINE ANZEIGE IN FOLGENDEN AUSGABEN BUCHEN

1. AUSGABE

2. AUSGABE

3. AUSGABE

MEINE ANZEIGE SOLL IN KALENDERWOCHE ERSCHEINEN:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51

CHIFFREANZEIGE

- Bei Chiffreanzeigen berechnen wir 7,74 € inkl. MwSt..
Die Zuschriften erhalten Sie per Post.

ANZEIGENTEXT: Bitte lesbar schreiben!

KONTAKT:

VORNAME/ NACHNAME*

STRASSE*

PLZ/ ORT*

TELEFON/ MOBIL*

E-MAIL

ABBUCHUNGSERMÄCHTIGUNG:

- Erteile für diesen Anzeigenauftrag einmaligen Bankeinzug laut angegebener Kontonummer.
- Erteile Einzugsermächtigung bis auf Widerruf für laufende Anzeigenschaltungen.

KONTOINHABER*

BIC*

IBAN*

AUFTRAG ERTEILT!

DATUM*

UNTERSCHRIFT (RECHTSVERBINDLICH)*

Bitte beachten Sie:
Anzeigenaufträge können nur vollständig ausgefüllt und mit erteiltem Bankeinzug bearbeitet werden.

*Pflichtfelder

In unseren Jugendherbergen schaffen wir Begegnungen und unvergessliche Erlebnisse für Schulklassen, Familien und Seminargruppen.

Werde Teil unseres Teams auf dem Feldberg ab 01.10.23 oder später als

HAUSWIRTSCHAFTL. MITARBEITER*IN (m/w/d)
für die Küche in Teilzeit (20 Std. wöchentlich) / unbefristet

MITARBEITER*IN (m/w/d)
für Rezeption (20 Std.) und Programmgestaltung (20 Std.)
für Voll- oder Teilzeit / unbefristet

Freue dich auf:

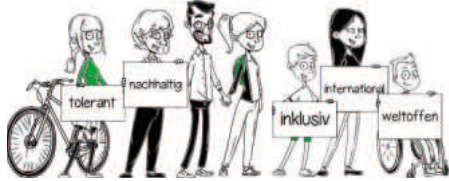
- Weihnachts- und Urlaubsgeld
- Betriebliche Altersversorgung
- Vermögenswirks. Leistungen
- Jobrad, Kaffee- und Wasserflatrate
- Kostenlose Übernachtungen mit deiner Familie in unseren Jugendherbergen in Ba-Wü

Auf dich freuen sich:

Jan und Julia Behrendt
HL-Feldberg@jugendherberge.de



Infos unter:
jugendherberge-bw.de/jobs



Immobilien? Tel: 07720-858390 baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

www.st-raphael.de



Wir suchen Sie

Alltagbegleiterin (m/w/d)

(zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Teilzeit 50 %)

Tagespflege St. Raphael Titisee-Neustadt



Wir wünschen uns ...

- Führerschein
- Freude am Umgang mit Menschen
- Empathie & Verständnis
- Aufmerksamkeit
- Händchen für leichte Pflege
- Hauswirtschaftliches Geschick

Wir bieten

- AVR-Caritas
- Weihnachtsgeld
- Betriebliche Altersvorsorge
- Gesundheitsmanagement
- Wertschätzendes Umfeld
- Freiräume
- Teil sein von etwas Besonderem

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Unterlagen schriftlich an **Seniorenzentrum St. Raphael | Schottenbühlstr. 70 | 79822 Titisee-Neustadt Ulrika D'Antino | Tel. 07651/499-7600 | ulrika.dantino@st-raphael.de**



**MACH DEINE
AUSBILDUNG BEI**



Brauer/in und Mälzer/in



Industriekaufrau/-mann

Alle Informationen findest Du unter rothaus.de/ausbildung



**FRÜHSTÜCKSSERVICEKRAFT
ZIMMERMÄDCHEN | ROOMBOY
EMPFANGSMITARBEITER
BÜROKRAFT IM
PERSONALWESEN**

m|w|d

Voll-, Teilzeit, Midi- oder Minijob?
Herzlich willkommen im Parkhotel Adler!
Geregelte Arbeitszeiten in einer 5-Tage-Woche,
keinen Teildienst, Personalhaus vor Ort nach Verfügbarkeit.
Unser Angebot für Sie:



Neugierig? Dann bewerben Sie sich noch heute!
Parkhotel Adler • Frau Ava Ochmann
Adlerplatz 3 • 79856 Hinterzarten
07652 127 0 • personal@parkhoteladler.de
<https://jobs.parkhoteladler.de/stellenangebote>



Großer

RÄUMUNGSVERKAUF

Alles 20-70% reduziert

28.8. bis 30.9. 2023

Titisee-Neustadt


Eine Ära geht nach 135 Jahren zu Ende. Wir verabschieden uns.

Bitte denken Sie daran Ihre **GUTSCHEINE** einzulösen!

schwenk beim münster

ModeMeile

Schwenk beim Münster | Hauptstr. 2 | 79822 Titisee-Neustadt | Tel. 07651/1338
 ModeMeile | Hauptstr. 17 | 79822 Titisee-Neustadt

WOCHENANGEBOT
 für unsere Filiale in Lenzkirch 

WOCHENKNÜLLER!

MONTAG, 04.09. - MITTWOCH, 06.09.2023
 Kalbsgulasch *natur* 14,60 €/kg

Unser Angebot für **31.08.2023 - 06.09.2023**

Fleisch- und Wurstspezialitäten

Lammlachse, <i>natur oder mariniert</i>	29,90 €/kg
Argentinische Rinderhüfte, <i>am Stück oder zu Steak geschnitten, natur oder gewürzt</i>	18,90 €/kg
Schweine-Filetspieß, <i>mit Speck, Zwiebeln und Paprika</i>	12,40 €/kg
Schloss-Steak, <i>mariniert, gefroren, 1,0 kg Beutel</i>	11,50 €/kg
SB Kalbsbratwurst SB <i>3er Pack</i>	4,30 €/Pack
Bierschinken, <i>am Stück oder geschnitten</i>	13,30 €/kg
Jagdwurst, <i>am Stück oder geschnitten</i>	12,90 €/kg
Nudelsalat, <i>hausgemacht</i>	9,90 €/kg

Öffnungszeiten: Tel. 07653 / 361
 Mo geschlossen
 Di - Fr 8.00 - 13.30 Uhr & 14.30 - 18.00 Uhr
 Sa 8.00 - 12.00 Uhr Änderungen und Irrtümer vorbehalten

Liebe Gäste,
 unser Restaurant ist von **28.08.2023 bis einschl. 12.09.2023** wegen Betriebsferien geschlossen.
 Ab 13.09.2023 sind wir wieder für Sie da.
 Familie Muratidis
Restaurant „Kurhaus“
 Fischbacher Straße 7 • 79859 Schluchsee

Wieder bei uns erhältlich:
frische Bio-Weidehähnchen
 auf Vorbestellung
Andreas Häfner, Kappel, 015904042967

R O S I N G I M M O B I L I E N  **Verkauf & Vermietung** 

Häuser
 Wohnungen
 Grundstücke

Ihr Verkaufsprofi für land- und forstwirtschaftliche Anwesen, Bauernhöfe, Landsitze und Hofgüter. Betriebsauflösung / Nachfolge / Denkmalschutz? Unser komplettes Kompetenzteam steht bereit!

LENZKIRCH - WWW.SCHWARZWALD-IMMOBILIEN.COM - MAIL: ROSING@SCHWARZWALD-IMMOBILIEN.COM - TEL.: 07653/2424407

da'hoim® Immobilien
 IM HOCHSCHWARZWALD
 Seit 1993

Immobilien- & Sachverständigen-Büro
 Kirchgasse 3 D-79868 Feldberg
Telefon: 07655-1521
www.dahoim-immobilien.de

GEPFLEGT 3-ZI. DACHGESCHOSS-WOHNUMG IN FELDBERG

- 80 m² Wohnfläche | Baujahr 1979
- Einmalige Weitsicht aus dem Wohnzimmer
- Überdachter Süd-West Balkon
- Offenes Wohnkonzept | Mit Garage
- Ideal zum Entspannen, Wandern, Radfahren

Kaufpreis: 215.000,- €
 zuzüglich 3,57% Provision inkl. MwSt.

Eff.Kl.: C EnVbr (OI) 88 Wh/(m²xa) mit WW  WWW.DAHOIM-IMMOBILIEN.DE 